

**Aerobic
Badminton
Fußball
Gymnastik
Ringens
Volleyball**

Wohnsportgemeinschaft Zauckerode e. V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V.
und im Kreissportbund Sächsische Schweiz -
Osterzgebirge e.V.



Satzung

Wohnsportgemeinschaft Zauckerode e. V.

gegründet 1977

Stand vom 16.06.2015



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz u.a.	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Vereinsorgane	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Kassenprüfer	4
§ 9 Abteilungen.....	5
§ 10 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins.....	5
§ 11 Beschlussfassungen.....	5
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	6



§ 1 Name, Sitz u.a.

1. Der Verein führt den Namen "Wohnsportgemeinschaft Zauckerode e. V.", Kurzform "WSG Zauckerode e. V.". Er hat seinen Sitz in Freital, ist in das Vereinsregister eingetragen, ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und deren Ordnungen, auch seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Das Vereinselement mit dem modifizierten Stadtwappen ist durch die Stadt Freital anerkannt. Die Vereinsfarben sind weiß-lila.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Freizeitsports und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Betätigung im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantragsformular des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Mit der Antragsunterschrift erkennt der Antragssteller die Satzung und deren Ordnungen verbindlich an; er verpflichtet sich damit, die Vereinsinteressen zu fördern und alles dem Ansehen und Zweck des Vereins Entgegenstehende zu unterlassen. Der Aufnahmeantrag von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

2. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, unter Beibehaltung aller Rechte, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, wenn nicht grobe Verstöße gegen die Satzung zur Aberkennung führen.

Langjährige Mitglieder des Vorstandes, die durch eine besonders hervorragende Arbeit über einen längeren Zeitraum und durch außerordentliche Verdienste für den Verein sich ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit berufen und erhält das Recht an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann in der Regel zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Zugang der Austrittserklärung wird der Austritt wirksam. Soll die Mitgliedschaft danach fortgesetzt werden, muss eine Aufnahme gemäß § 3, Absatz 1 erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen verletzt, die Beschlüsse des Vereins nicht einhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Außer bei der Verletzung der Beitragspflicht, hat der Vorstand vor der Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.



4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, die Altersgruppen gebunden sein können, teilzunehmen und sich in mehreren Abteilungen des Vereins, unter Einhaltung der dort geltenden Ordnungen und Beschlüsse, sportlich zu betätigen.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 12 Monaten aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe oder wegen Ableistung des Wehrdienstes erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Das Mitglied hat jährlich Beiträge (Vereinsbeiträge) zu leisten. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
2. Die Art, Zahlweise und Fälligkeit der Vereinsbeiträge, bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können zusätzlich Aufnahmegebühren und Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben. Die Abteilungsbeiträge müssen vom Vorstand bestätigt werden. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, sind verpflichtet, die entsprechenden Abteilungsbeiträge zu zahlen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge teilweise oder ganz stunden oder erlassen.
5. Aufnahmegebühren und Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Ist ein Mitglied bis zum Fälligkeitstermin seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen, befindet es sich ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Die dem Verein deshalb entstehenden Bankgebühren trägt das Mitglied. Des Weiteren erhebt der Verein bei Zahlungsverzug Mahngebühren und Verzugszinsen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Ansprüche des Vereins auf Beitragsrückstände bestehen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, einberufen und geleitet. Wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (folgend Stimmberechtigte genannt) es schriftlich begründet verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Sportstätten mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die Mitglieder können bis vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung schriftlich begründet an den Versammlungsleiter stellen. Sie können nur auf die Tagesordnung kommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Stimmberechtigte anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer aller drei Jahre,
 - Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Abteilungsleiter,
 - Beschlussfassungen zu Beiträgen, Satzungsänderungen und anderen Vereinsangelegenheiten,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,



- Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Schatzmeister.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder haben gerichtlich und außer-gerichtlich Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

b) weiteren maximal vier Mitgliedern mit speziellen Aufgabenbereich,

c) den Abteilungsleitern Kraft ihres Amtes.

2. Die Vorstandsmitglieder, außer Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Soll während der Amtsperiode der Vorstand erweitert oder sollen ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ersetzt werden, kann der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstands bis zur satzungsgemäßen Wahl diese Mitglieder kommissarisch einsetzen.

3. Die Abteilungsleiter werden vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands kommissarisch eingesetzt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder ihrem Ausscheiden aus dem Verein im Amt.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erlass von Ordnungen und Weisungen,
- Einsetzung von Ausschüssen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss des Haushaltsplans,
- Erstellung des Jahresberichts.

5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Für Tätigkeiten der Mitglieder im gemeinnützigen Bereich des Vereins kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsleitungen sachlich und rechnerisch mindestens einmal im Geschäftsjahr und protokollieren dies. Vorgefundene Mängel sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Das Protokoll ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.



§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Auf Beschluss des Vorstands können Abteilungen eingerichtet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Abteilung leitet der Abteilungsleiter. Wird der Abteilungsleiter aus seinem Amt abberufen oder scheidet er aus dem Verein aus, hat ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte für die Abteilung bis zur Einsetzung eines Nachfolgers kommissarisch wahrzunehmen. Der Abteilungsleiter vertritt den Verein beschränkt auf seine Abteilung und auf die für das Geschäftsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Grundlage für die Arbeit in der Abteilung sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Die Abteilung kann eine Abteilungsleitung wählen und sich eine Abteilungsordnung geben. Beides ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit die Satzung und die Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmen.
4. Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes kann die Abteilung Beiträge erheben, die vom Vorstand genehmigt werden müssen. Diese können eine einmalige Aufnahmegebühr, der Jahresgrundbeitrag und Umlagen sein. Der Vorstand ist berechtigt, auf Grund der Entwicklung der Ausgaben in der Abteilung, die Erhebung von Abteilungsbeiträgen anzuordnen.
5. Der Vorstand ist zuständig für die zentrale Mitgliederverwaltung für alle Abteilungen und den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen. Soweit es erforderlich ist, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden.
6. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.

§ 10 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand. Mit der Auflösung können auch andere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem
 - Amtsgericht,
 - Finanzamt,
 - Kreditinstitut und weiteren Vertragspartnern,
 - Kreissportbund,
 - Landessportbund Sachsen e.V. und dessen Fachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist, mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Beschlussfassungen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen den Nein-Stimmen entspricht. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Stimmberechtigten ihre Zustimmung schriftlich erklären.



4. Ein Beschluss, den ein Mitglied betrifft, ist diesem schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss, innerhalb von vier Wochen ab Zugang desselben, schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Wird der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss. Damit ist der Beschluss endgültig und nicht mehr anfechtbar. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung einen Beschluss zum Einspruch des Mitglieds zu fassen, der endgültig und nicht anfechtbar ist.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 03. November 2000 durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 24. April 1996.
2. Die Mitgliederversammlung vom 24. November 2003 hat die Satzungsänderung zu § 3 (Mitgliedschaft), zu § 4 (Mitgliedsbeiträge) und zu § 7 (Vorstand) beschlossen.
3. Die Änderung von § 3, Punkt 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2010 beschlossen.
4. Die Ergänzung zu §7 Punkt 6 wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2011 beschlossen.
5. Die Änderungen von § 3 Punkte 3 und 4 sowie § 10 Punkte 2 und 3 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.11.2014 beschlossen.

Die Satzungsneufassung und -änderung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.